

Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO).

Die Fakultätsräte der Fakultäten I, II und III haben der RPSO in ihrer jeweiligen Sitzung am 03. Juli 2017 zugestimmt. Der Senat hat die RPSO am 17. Juli 2017 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 04. September 2017 genehmigt.

Die RPSO wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 05. September 2017 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn | Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO)
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Lehr- und Lernformen | Prüfungsformen
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer | Beisitzer
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen | Nachteilsausgleich
- § 13 Durchführung von Modulprüfungen
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Leistungsbewertung | Protokoll
- § 16 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß
- § 18 Rechtsbehelfsverfahren | Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Aufbewahrungsfristen | Archivierung
- § 22 Inkrafttreten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen für alle an der Hochschule angebotenen grundständigen und Masterstudiengänge, einschließlich der Diplom-Studiengänge Kirchenmusik A und Kirchenmusik B.

Für weiterbildende Studienangebote und solche, die mit Zertifikat abschließen, gilt diese Ordnung nur dann und insoweit, als die entsprechenden Fachordnungen auf diese Ordnung verweisen.

Sie gilt nicht für die auslaufenden Studiengänge zum Künstlerischen und Pädagogischen Diplom, für die die Allgemeine Prüfungsordnung (APOHfM) vom 29. Oktober 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 4/1998, S. 300) in der Fassung der Vierten Änderung vom 01. Juli 2008 (VBl. 01/2008, S. 5) fortgilt. Sie gilt ebenfalls nicht für die auslaufenden Studiengänge mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.), für die die Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft vom 02. Juni 2004 (VBl. 02/2005, S. 38) in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. Februar 2012 (VBl. 03/2012, S. 21), die Studienordnung für das Magisternebenfach Kulturmanagement vom 02. Juli 2002 (VBl. 02/2005, S. 53) sowie die Studienordnung für das Magisternebenfach Musikpraxis vom 02. Juni 2004 (VBl. 02/2005, S. 64) fortgelten.

(2) Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und -fächern, insbesondere die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Modalitäten der jeweiligen Abschlussprüfung werden in den diese Rahmenordnung ergänzenden studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO), für den Studiengang Lehramt an Gymnasien darüber hinaus in der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) geregelt.

(3) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung.

(4) Für Studiengänge, die die Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, sind gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, soweit nicht die anwendbaren Studien- und Prüfungsbedingungen in der die Kooperation regelnden Vereinbarung bestimmt sind. Sie kann die Geltung dieser Ordnung ganz oder teilweise vorsehen.

(5) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad

(1) In allen grundständigen Studiengängen sollen den Studierenden die für die Berufsaufqualifizierung notwendigen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, in künstlerischen Studienfächern insbesondere auch die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung, vermittelt werden. Die Bachelor-, Diplom- bzw. Erste Staatsprüfung, die sich aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Abschlussprüfung (schriftliche Arbeit oder Kombination aus künstlerischer Prüfung und schriftlicher Arbeit) zusammensetzt, führt zum ersten berufsaufqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) In den Masterstudiengängen sollen die Studierenden die in einem grundständigen Studiengang und ggf. in der beruflichen Praxis erworbenen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen sowie berufsfeldbezogenen Qualifikationen und Kompetenzen im gewählten Studienfach erweitern und vertiefen. Daneben kann – in künstlerischen Studienfächern insbesondere durch die Einrichtung künstlerischer, pädagogischer oder wissenschaftlicher Profile – die Möglichkeit einer weiteren fachlichen Schwerpunktsetzung eröffnet werden. Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Die FPSO für die Masterstudiengänge sollen bestimmen, ob es sich um konsekutive oder weiterbildende Masterstudiengänge handelt.

(3) Sind alle im jeweiligen Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird durch die Hochschule der jeweilige studiengang- und studienfachspezifische Abschlussgrad verliehen, wie er sich aus der studiengangspezifischen FPSO ergibt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Studium an der Hochschule setzt eine form- und fristgerechte, vollständige Bewerbung gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule voraus.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Hochschule. Die Eignungsprüfungsordnung (EPO) sowie die jeweiligen FPSO können weitere, fachbezogene Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge, -richtungen und -fächer vorsehen.

(3) Bei Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechslern ist die Nachholung der im Studienplan des gewählten Studiengangs und -fachs an der Hochschule erforderlichen und noch nicht erbrachten bzw. nicht anerkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen einzufordern und im Rahmen der Zulassung zur Bedingung zu machen.

§ 4

Studienbeginn | Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit ist auf Basis der §§ 43 S. 2, 46 ThürHG in der jeweiligen FPSO zu regeln. Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf künstlerischen Unterricht nach Maßgabe von § 8 Abs. 1. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag auch darüber hinaus künstlerischen Unterricht genehmigen.

(3) Auf begründeten Antrag an die Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten (ASA) ist ein Teilzeitstudium gemäß den Bestimmungen der ImmaO möglich. In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den FPSO geregelten Fristen und Termine im Verhältnis zum Umfang des Teilzeitstudiums. Dies gilt in der Regel nicht für die Bearbeitungszeiten schriftlicher Arbeiten sowie für die Durchführungsfristen für die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung. Über die Durchführung des Teilzeitstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis eines mit dem zuständigen Institut erstellten, individuellen Studienverlaufs- und Prüfungsplans.

Die FPSO können weitere fachspezifische Regelungen für das Teilzeitstudium vorsehen.

(4) Zeiten der Beurlaubung entsprechend der ImmaO werden ebenso wie Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflegezeiten/Familienpflegezeiten entsprechend der gesetzlichen Regelungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss sind daneben besondere Studienzeiten (wie Auslands- oder Sprachsemester, im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, aktive Mitarbeit in Hochschulgremien) in angemessenem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(5) Der Diversität der Studierenden und ihrer individuellen Begabungen und Potentiale ist durch die Ermöglichung flexibler Lernwege angemessen Rechnung zu tragen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet des Studienfachs, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.

Es erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Für das künstlerische Kernfach (Haupt-, Schwerpunktfach) in einem Bachelorstudiengang sind mindestens zwei Module verpflichtend.

(2) Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Gremien verantwortet, die einen Modulverantwortlichen bestimmen, der bei allen Entscheidungen zu Aufbau und Inhalten eines Moduls einzubeziehen ist. Den Modulverantwortlichen obliegen die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die Absicherung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.

Modulverantwortliche können nur Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sein, die im jeweiligen Studienfach zu selbstständiger Lehre befugt sind. Bei fachübergreifenden Modulen wird die Modulverantwortlichkeit durch den Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) bestimmt.

(3) Jedem Modul ist eine Anzahl von Credit Points (CP) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (Workload) zugeordnet. Er umfasst neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Prüfungen bzw. Leistungserhebungen.

Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen. Pro Studienjahr können in der Regel 60 CP erworben werden.

(4) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der aktiven Teilnahme ab. Eine Modulnote kann sich in besonders begründeten Fällen auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen. Wahlmodule werden in der Regel nicht benotet.

(5) Die Modulbeschreibungen enthalten Einzelheiten zu Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme sowie zum Erwerb von CP, die Häufigkeit des Angebots der einzelnen Lehrveranstaltungen, das Arbeitsvolumen, die Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen, Angaben über die Gewichtung der Moduleile für die

Modulnote sowie die Benennung des Modulverantwortlichen. Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.

(6) Alle Modulbeschreibungen einer Studienrichtung bzw. eines Studienfachs werden in einen Modulkatalog aufgenommen.

Modulbeschreibungen und Modulkataloge sind auf Basis der formalen Rahmenvorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Kultusministerkonferenz (KMK), der Empfehlungen des Akkreditierungsrates sowie der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) zu entwickeln. Darüber hinaus kann der ASL durch die Entwicklung und Anpassung von Rahmenmodellen fachübergreifende Vorgaben für den Aufbau, die Struktur und Grundinhalte (Grundlagenfächer, Wahlbereiche) der einzelnen Studiengänge definieren.

(7) In den Modulkatalogen ist festzulegen, ob die in der jeweiligen Studienrichtung bzw. im jeweiligen Studienfach angebotenen Module Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule oder Vertiefungen/Orientierungen bzw. Profildomänen sind:

- Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studienfachs verbindlich.
- Wahlpflichtmodule sind eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und absolviert werden müssen. Sie dienen der Ergänzung bzw. der Spezialisierung und Profilbildung der Studierenden.
- Vertiefungen/Orientierungen (in grundständigen Studiengängen) und Profile (in Masterstudiengängen) ermöglichen den Studierenden eine Spezialisierung im gewünschten Berufsfeld.
- In Wahlmodulen können je nach Schwerpunktsetzung oder Neigung fachspezifische oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen belegt werden. Angebote des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.
Lehrveranstaltungen, die bereits Teil eines Pflichtmoduls im gewählten Studienfach sind, können im Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden. Dies gilt nicht in sog. Entwicklungsfächern, in denen die zu erwerbenden Kompetenzen von der individuellen Qualifikation des Studierenden abhängig sind (z. B. Ensembleunterricht).

(8) Module, die studienfachübergreifend angeboten werden, bedürfen vor Aufnahme in den Modulkatalog eines Beschlusses der anbietenden Fakultät.

(9) Die Modulkataloge sind nach formeller Abstimmung mit dem ASL von dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen und rechtzeitig vor dem Inkrafttreten auf der Internetseite der Hochschule bekannt zu machen.

(10) Soweit Kapazitätsbeschränkungen nicht entgegenstehen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studiengänge, -richtungen oder -fächer absolviert und ggf. mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür erworbene CP können nicht im gewählten Studiengang berücksichtigt werden.

§ 6

Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO)

(1) Die studiengangspezifischen FPSO regeln insbesondere Qualifikationsziele und Aufbau des jeweiligen Studiengangs, den zu erwerbenden akademischen Grad, die Regelstudienzeit, die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Modalitäten der Abschlussprüfung.

(2) Die in einem Studienfach nach dem Modulkatalog geforderten Studien- und Prüfungsleistungen werden zusammenfassend in Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die Teil der studiengangspezifischen FPSO sind. Sie enthalten die Bezeichnung des Moduls, Bezeichnung, Art und Umfang der Lehrveranstaltung, die CP und das Regelsemester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(3) Die Erarbeitung der studiengangspezifischen FPSO sowie der SVPP durch die Institute hat auf Basis dieser Rahmenordnung, unter Beachtung der Vorgaben nach § 5 Abs. 6 S. 2 und 3 und in enger formaler Abstimmung mit dem ASL, insbesondere mit dem Unterausschuss Studienplanung (UAS) zu erfolgen, wobei die Studiengangleiter und die Prodekane als Mittler und Kommunikatoren zwischen den Fakultäten und dem ASL bzw. dem UAS fungieren.

Dies gilt auch für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Fakultäten beschließen nach Maßgabe von § 5 Abs. 8 über die SVPP der ihnen zugeordneten Studienfächer sowie über die jeweiligen studiengangspezifischen FPSO. Soweit eine FPSO fakultätsübergreifende Geltungswirkung für mehrere Studienfächer besitzt, beschließt darüber der Senat auf Basis der Zustimmung durch die betroffenen Fakultäten.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen und insbesondere Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen sowie über andere fachliche Auswahlentscheidungen geben. Für die Studienfachberatung verantwortlich sind die fachlich zuständigen Hochschullehrer, der jeweilige Institutsdirektor, der Modulverantwortliche und der zuständige Studiengangleiter. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen, überfachlichen Studienberatung durch die ASA bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Studienfachberatung soll insbesondere vor der Wahl eines Schwerpunkts, einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Profils, vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt, vor dem ersten Prüfungszeitraum und im Zusammenhang mit der Konzeption des Abschlussprojekts/der Abschlussarbeit erfolgen.

Eine Studienfachberatung ist durchzuführen, wenn eine Prüfung als Freiversuch nach § 12 Abs. 4 abgelegt werden soll oder wenn die in dieser Ordnung und in den FPSO geregelten Sollfristen für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen überschritten werden.

(3) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte der vereinbarten Studienzeit eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts und ggf. einer Anpassung des festgelegten Zeitplans dient.

(4) Alle Studierenden haben Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. Die Institute haben reguläre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme einer Studienfachberatung zu schaffen und diese hochschulüblich bekannt zu machen. Auch die FPSO können konkrete Angebote zur Studienfachberatung vorsehen.

(5) Jede Studienfachberatung mit prüfungsrechtlicher Relevanz ist schriftlich zu dokumentieren. Die ASA erhält eine Kopie zum Verbleib in der Studienakte des Studierenden.

§ 8

Lehr- und Lernformen | Prüfungsformen

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Der künstlerische Unterricht dient der Vermittlung berufsfeldbezogener künstlerischer, künstlerisch-praktischer, künstlerisch-pädagogischer und musiktheoretischer Kompetenzen. Entsprechend einer an den Bedürfnissen der jeweiligen Studierenden orientierten Unterrichtsgestaltung wird er je nach notwendigem Individualisierungsgrad als Einzelunterricht (E), als Kleingruppenunterricht (E+x) mit zwei bis vier Studierenden oder als Gruppenunterricht (G) mit in der Regel fünf bis sieben Studierenden angeboten.
Mit Projektunterricht in größeren und kleineren künstlerischen Ensembles (EN), die in Größe und Stil variieren, werden künstlerische Kompetenzen in der Interaktion mit anderen Künstlern sowie in der gemeinsamen Erarbeitung und Aufführung eines musikalischen Werks vermittelt. Er wird insbesondere in den Formen Chor, Orchester, Band und Kammermusik angeboten.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten und/oder Hausarbeiten erwartet.
Im künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt- oder Kompaktseminar werden im Rahmen künstlerischer Projekte künstlerisch-praktische und wissenschaftliche Fähigkeiten verknüpft und vertieft.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung propädeutischen Charakters oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (Koll.) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden künstlerische Entwicklungs- bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennengelernt werden.
- Im Selbststudium sind die im Rahmen der vorstehenden Veranstaltungsformen des Präsenzstudiums vermittelten Inhalte und Aktivitäten vor- und nachzubereiten, zu reflektieren sowie selbstständig und eigenverantwortlich weiter zu entwickeln.

(2) Eine Anwesenheit der Studierenden in den angebotenen Lehrveranstaltungen kann nur dort eingefordert werden, wo sie zum Erreichen der in den Modulbeschreibungen formulierten Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist und der Lernerfolg aus der Natur der Sache heraus nur bei Anwesenheit erzielt werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

- die zu erwerbenden Kompetenzen eine synchrone Interaktion der Teilnehmenden untereinander und/oder mit dem/den Lehrenden erfordern (z. B. Ensemblespiel) oder
- Ziel der Lehrveranstaltung der Erwerb von Werthaltungen und Einstellungen durch den reflektierenden Diskurs ist, der durch Feedback und persönliche Reflexion gestaltet wird oder

- die Lehrinhalte so speziell oder aktuell oder nur mit dem aufwändigen Einsatz bestimmter Materialien vermittelbar sind, dass ein alternativer Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und/oder Wissen unmöglich ist.

Die Anwesenheitspflicht für eine Lehrveranstaltung ist in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Sie bedarf zuvor einer entsprechenden Begründung und der Genehmigung durch das für das Modul zuständige Gremium.

(3) Eine Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eigenhändige Unterschrift des Studierenden in einer vom Lehrenden zu führenden Teilnehmerliste.

Bei Nichterfüllung der Teilnahmequote kann der Studierende von der jeweiligen Prüfung nach Abs. 4 ausgeschlossen bzw. ihm das Testat nach Abs. 5 versagt werden. In Lehrveranstaltungen, in denen die Interaktion zwischen den Teilnehmern essentiell für den Kompetenzerwerb auch der anderen Studierenden ist, kann darüber hinaus bestimmt werden, dass mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen zu einer Versagung der Prüfung bzw. des Testats führen kann.

(4) Gegenstand einer Modulprüfung sind Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls, Gegenstand einer Modulteilprüfung Lehr- und Lerngegenstände der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Modul(teil)prüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Modul(teil)prüfungen sind studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in folgenden Formen abzulegen:

- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpP) soll der Studierende musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig künstlerisch arbeiten kann.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp.) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein neues musikalisches Werk zu erstellen und dass er zur selbstständigen Umsetzung eines von ihm entworfenen künstlerischen Konzepts in einem von ihm selbstständig konzipierten Projekt in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend fähig ist.
- Mit Arrangements (A) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen.
- In mündlichen Prüfungen (mP) soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse im zu prüfenden Lehrgebiet verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen kritisch zu reflektieren und einzuordnen vermag.
- In Referaten (R) soll der Studierende einen mündlichen Vortrag zu einem vorgegebenen Thema halten. Zusätzlich kann eine schriftliche Ausarbeitung zum Thema des Vortrags vorgesehen werden.
- Mit einem Lehrprobenentwurf (LPE) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, nach didaktischer Analyse einen Stundenverlaufsplan zu erstellen, dem eine methodische Strukturierung der Lehr- und Lernprozesse zu Grunde liegt.
- In Klausuren (K) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Fachs bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden kann. Es soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.

- In Hausarbeiten (HA) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- In Projektberichten (PB) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- Praktikumsberichte (Bericht) dokumentieren ggf. unter einer bestimmten Prämisse die praktischen Arbeiten und Erfahrungen in einem möglichen Berufsfeld. Sie sind dem jeweiligen Modulverantwortlichen vorzulegen.

(5) Ist anstelle einer Prüfung und damit zur Erlangung der dafür vorgesehenen CP lediglich ein Testat gefordert, wird dieses in der Regel erteilt, wenn eine aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis kann neben der Erfüllung einer Teilnahmequote nach Abs. 3 auch aufgrund von Leistungskontrollen (Ausarbeitung, Präsentation, Protokoll, Moderation, etc.) erfolgen.

Gegenstand einer Leistungskontrolle kann auch eine Leistungserhebung in einer der in Abs. 4 genannten Prüfungsformen sein, die unter den im Modulkatalog und in den SVPP des jeweiligen Studienfachs benannten Mindestanforderungen der jeweiligen Prüfungsform bleibt. Die Art der Leistungskontrolle ist vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(6) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit mehrerer Studierender (Gruppenarbeit) angefertigt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen jeweils den im Modulkatalog und in den SVPP des jeweiligen Studienfachs benannten Umfang haben und durch objektive Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein (bei schriftlichen Arbeiten z. B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen o. ä.). Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe der Ergebnisse individuell zu erfolgen.

(7) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend fachlich begründeten Antrag des Prüflings und bei Zustimmung der/des Betreuer/s gestatten, wissenschaftliche Arbeiten in englischer Sprache zu verfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester werden entsprechend dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) anerkannt, soweit sie an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Vertragsstaates oder in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erbracht wurden und sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn sich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel und Anforderungen wesentlich von denen des gewählten Studiengangs unterscheiden.

Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich festzustellen und entsprechend zu begründen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemestern, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der KMK und der HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Darin eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemester, die in Staaten erbracht wurden, die nicht der Lissabon-Konvention unterliegen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen nach Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs und -fachs nach einer Gesamtbetrachtung im Wesentlichen entsprechen.

Gleiches gilt für außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten unter der Maßgabe, dass eine Anrechnung nur im Umfang von maximal 50 % der im jeweiligen Studiengang und -fach zu erwerbenden CP erfolgen kann.

(4) Leistungen, die im Rahmen der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht oder anerkannt wurden, können in der Regel nicht anerkannt bzw. angerechnet werden

- in einem Masterstudiengang mit dem gleichen Kernfach (Haupt-, Schwerpunktfach),
- in jedem konsekutiven Masterstudiengang, wenn sie in Entwicklungsfächern (s. § 5 Abs. 7) erbracht wurden sowie
- in einem Wahlmodul eines anderen Studiengangs oder -fachs, sofern sie im Rahmen eines Wahlmoduls erbracht bzw. anerkannt wurden

Die Anerkennung der Abschlussprüfung oder von Teilen hiervon bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Hochschule, an der diese Prüfungsleistungen abgelegt werden sollen.

(5) Alle für eine Anerkennung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen sind mit der Bewerbung, jedoch spätestens zur Eignungsprüfung oder innerhalb der durch die Eignungsprüfungskommission gesetzten Nachfrist im Original oder als beglaubigte Kopie in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Für Leistungen, die innerhalb der vorstehenden Fristen noch nicht nachgewiesen werden können, sind die Unterlagen bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nach Immatrikulation nachzureichen. Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald der Studierende für die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung an der Hochschule nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 verbindlich angemeldet ist.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen soll vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Bedingungen für nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.

Kann eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wegen Abs. 5 S. 2 oder aus von der Hochschule zu vertretenden Gründen vor der Zulassung nicht abschließend beurteilt werden, ist die Zulassung zum Studium mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen.

(7) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, sind die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement zu regeln, das zwischen der ASA und der ausländischen Hochschule unter Einbeziehung der entsprechenden Hauptfachlehrer zu vereinbaren ist.

Eine Anerkennung erfolgt dann unabhängig davon, ob die Leistungen während einer Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für diesen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist der Vermerk „bestanden“ aufzunehmen und die Berechnung der Gesamtnote entsprechend anzupassen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt in der Regel, jedenfalls aber in künstlerisch-praktischen Fächern der Anspruch auf Unterricht in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für alle an der Hochschule angebotenen grundständigen und Masterstudiengänge wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet, der insbesondere für die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.

Die Übertragung weiterer Aufgaben durch andere Ordnungen der Hochschule bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des ThürHG, dieser RPSO und der studiengangspezifischen FPSO eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und dem ASL einmal jährlich durch eine vergleichende Darstellung der behandelten Anträge und Beschlüsse in aggregierter Form und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von RPSO und FPSO. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Vizepräsident/Prorektor Lehre qua Amt,
- ein im jährlichen Turnus wechselnder Dekan oder Prodekan als Vorsitzender,
- sechs Hochschullehrer, davon
 - vier künstlerische Professoren, die hauptamtlich in künstlerischen Studiengängen lehren,
 - ein Professor, der hauptamtlich in pädagogischen Studiengängen lehrt sowie
 - ein wissenschaftlicher Professor, der hauptamtlich in wissenschaftlichen Studiengängen lehrt, wobei insgesamt alle Fakultäten mit mindestens einem Hochschullehrer vertreten sein sollen,
- ein akademischer Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Studierenden.

Die Hochschullehrer und der akademische Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Fakultäten durch den Senat bestellt; der Studierendenvertreter wird vom Studierendenrat entsandt. Für alle nicht qua Amt gesetzten Mitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrer einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt und endet mit den Amtsperioden der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. In jeder Amtsperiode ist ein angemessenes Verhältnis von erfahrenen und neuen Mitgliedern anzustreben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er kann Angehörige und Mitglieder der Hochschule zu Sitzungen zulassen, soweit dies für die Aufklärung von Einzelfällen dienlich ist. Mitglieder und Gäste des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(6) Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Das studentische Mitglied wird bei der Entscheidung über konkrete studentische Einzelfälle ausschließlich beratend tätig.

Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe wiedergibt. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung von Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein.

Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. Diese Befugnis gilt nicht für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(9) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt, das der ASA angegliedert ist.

Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zum Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Prüfer | Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Modul(teil)prüfungen befugt sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind, selbst in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im zu prüfenden Fachgebiet, in künstlerisch-praktischen Prüfungen auch in anderen Studienfächern der gleichen Studienrichtung oder auch des gleichen Studiengangs zu selbstständiger Lehre befugt sind.

In künstlerisch-praktischen Prüfungen kann auch Prüfer sein, wer statt der benannten Qualifikation hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel bis jeweils 30.09. für das folgende akademische Jahr auf Vorschlag der Institute die Prüfer für jedes Prüfungsfach. Gibt ein bestellter Prüfer innerhalb des akademischen Jahres seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Bestellung als Prüfer.

Der Prüfungsausschuss ist auch zuständig für die Meldung der in der Ersten Staatsprüfung Prüfungsberechtigten zur Bestellung durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Mündliche und praktische Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Künstlerisch-praktische Prüfungen im Haupt- oder Schwerpunktfach werden von einer Fachprüfungskommission bewertet, der je Prüfungsfach mindestens drei und höchstens acht Prüfer angehören, wobei mindestens ein Prüfer Lehrender im jeweiligen Studienfach sein soll.

Als Beisitzer darf nur mitwirken, wer über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die erforderliche Sachkunde verfügt. Das Augenmerk des Beisitzers liegt insbesondere auf der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs. Beisitzer wirken an der Bewertung der Prüfungsleistung nicht mit.

(4) Klausuren, Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsleistungen können auch durch nur einen Prüfer bewertet werden. Für wissenschaftliche Arbeiten ist die Betreuung und Begutachtung durch mindestens einen wissenschaftlichen Prüfer sicherzustellen.

(5) Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen (Abschlussprojekt) werden (abweichend von Abs. 4) in der Regel von mindestens von zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt.

(6) Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Mitwirkung an einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers oder Beisitzers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gegeben sind. Auch Personen, die an einer Prüfungsleistung mitwirken dürfen bei dieser Prüfung nicht als Prüfer oder Beisitzer fungieren (z. B. Korrepetitoren, mitpraktizierende Chor- oder Ensembleleiter).

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen | Nachteilsausgleich

(1) Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung elektronisch oder schriftlich beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zu der für diese Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfung. Erfolgt bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins keine schriftliche Abmeldung bei dem Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich.

- (2) Zu den Modul(teil)prüfungen ist zuzulassen, wer
- im entsprechenden Studiengang und Studienfach an der Hochschule immatrikuliert ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß der Modulbeschreibung erfüllt und
 - die betreffende oder eine gleichwertige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid durch den Prüfungsausschuss erhält.

- (3) Alle Studienleistungen, Modul(teil)prüfungen und Leistungserhebungen nach § 8 Abs. 5 (Testate) sollen zu den in den SVPP empfohlenen Fachsemestern erbracht bzw. abgelegt werden.

Werden sie nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit abgelegt, gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Unabhängig von erbrachten Prüfungsleistungen gelten Studienleistungen und Leistungserhebungen nach § 8 Abs. 5 (Testate) als endgültig nicht erbracht bzw. nicht bestanden, wenn sie nicht innerhalb einer weiteren halben Regelstudienzeit erbracht werden und der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat.

Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen. Ist das Recht zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen endgültig erloschen, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

- (4) Modul(teil)prüfungen können nach Maßgabe von Abs. 2 auch vor den in den SVPP empfohlenen Fachsemestern abgelegt werden. Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch). Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen. Sofern die Prüfung ohne Besuch der Lehrveranstaltung abgelegt werden soll, ist die Anmeldung zum Freiversuch bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich unter Nachweis der Studienfachberatung nach § 7 Abs. 2 S. 2 beim Prüfungsamt vorzunehmen.

Die Möglichkeit eines Freiversuchs gilt nicht für Abschlussprüfungen.

- (5) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss auf entsprechenden Antrag zu gestatten, die Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich).

Der Nachweis der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich ist in der Regel durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu erbringen. Mit der Entscheidung hat der Prüfungsausschuss auch Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums zu treffen.

- (6) Studierende, die mindestens zwei Semester an der Hochschule eingeschrieben waren und auf eigenen Wunsch exmatrikuliert wurden, können bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Exmatrikulation ausstehende Prüfungsleistungen nachholen, wenn:

- die Exmatrikulation aus Gründen erfolgte, die der Studierende nicht zu vertreten hat (wie Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeiten) oder die einen Einstieg in das Berufsleben fördern (wie befristete Orchester-/Projektstellen) und die nicht durch eine Beurlaubung ausgeglichen werden konnten,
- die offenen Prüfungsleistungen max. 20 % der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden CP umfassen und alle Studienleistungen erbracht sind.

Für die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungen gilt Abs. 4 S. 4 entsprechend. Abweichend von Abs. 2 findet eine Wiedereinschreibung in den jeweiligen Studiengang für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen bei der Inanspruchnahme des verlängerten Prüfungsrechts nicht statt.

§ 13

Durchführung von Modulprüfungen

(1) Modul(teil)prüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Für Prüfungsleistungen ohne Bearbeitungsfrist ist der in der Studienjahresrahmenplanung festgelegte Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters vorzusehen. Sofern Klausuren für eine zeitnahe Auswertung in einer der letzten Semesterwochen geschrieben werden sollen, ist der entsprechende Termin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Mündliche und praktische Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer(n) auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Weitere Abweichungen können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Die für alle in einem Prüfungszeitraum stattfindenden Modul(teil)prüfungen notwendigen Prüfer und Fachprüfungskommissionen werden aus dem Kreis der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer durch das fachliche zuständige Organ (Institut, Fakultät, Senat) bestimmt. Jede Fachprüfungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden.

Die einzelnen Prüfungstermine sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer mindestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums hochschulüblich bekannt zu machen.

(3) Der Prüfungskandidat hat sich vor Beginn oder während einer Prüfung auf Verlangen gegenüber dem/den Prüfer/n bzw. dem Aufsichtführenden durch seinen Studierendenausweis (thoska) auszuweisen.

(4) Über jede praktische und mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben Tag, Zeit, Dauer und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, das Prüfungsfach, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung in verbaler Form wiedergibt. Es ist von allen Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und der Prüfungsakte beizufügen.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen, sollen von dem/den Prüfer/n nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss einer Verlängerung des Korrekturzeitraums auf bis zu drei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung zustimmen.

Die Prüfer haben die Begründung ihrer Bewertung mit den sie tragenden Erwägungen schriftlich festzuhalten, soweit sie nicht aus den Korrekturanmerkungen ersichtlich sind und die Prüfungsleistungen beim Prüfer bzw. in der Hochschule verbleiben.

(7) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sind den Studierenden unverzüglich nach Abschluss der Bewertung in geeigneter Weise individuell bekannt zu geben.

Sie sind der ASA unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche nach Abschluss der Prüfung zur Dokumentation in der Prüfungsakte des Studierenden, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln.

§ 14 Abschlussprüfung

(1) Die Voraussetzungen zur Anmeldung und Zulassung zu den jeweiligen Abschlussprüfungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den studiengangspezifischen FPSO geregelt.

Anmeldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen – abweichend von den nachfolgenden Absätzen – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(2) Zur Abschlussprüfung kann grundsätzlich nicht zugelassen werden, wer

- die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang und –fach bereits endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
- aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für das Ablegen von Modul(teil)prüfungen nach der jeweiligen FPSO endgültig nicht mehr erbringen kann oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist im gewählten Studienfach endgültig verloren hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss durch schriftliche(n) Bescheid(e), mit dem/denen Prüfungsgegenstand (Thema der Abschlussarbeit, Konzertprogramm, etc.), Fristen/Termine (Abgabe- bzw. Konzerttermin, etc.) und der/die Betreuer mitzuteilen sind.

(4) Die FPSO können zur Koordinierung und Durchführung der jeweiligen Abschlussprüfungen studiengangspezifische Fachprüfungsausschüsse vorsehen. Fachprüfungsausschüsse unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernehmen die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Sie sind insbesondere zuständig für

- die fachliche Begleitung der Themenvergabe für alle Abschlussarbeiten,
- die Auswahl der Gutachter für die Bewertung der Abschlussarbeit unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings,
- die fachliche Stellungnahme zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist für eine Abschlussarbeit.

Ist die Einsetzung eines Fachprüfungsausschusses nicht vorgesehen, hat die FPSO anderweitige Regelungen für die vorgenannten Aufgaben zu treffen.

(5) Das Thema einer durch den Prüfungsausschuss vergebenen Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird nicht angerechnet. Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut.

(6) Die schriftliche Arbeit ist spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung genannten Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung in maschinenschriftlicher Form dauerhaft haltbar gebunden sowie in einer schreibgeschützten elektronischen Version in einem gängigen lesbaren Dateiformat (*pdf/a) abzugeben. Im Einzelfall können davon abweichende Medien vereinbart werden. Bei Zusendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels.

- (7) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass
- er die Arbeit selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung),
 - er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
 - er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat oder vorliegt.
- (8) Das verlängerte Prüfungsrecht nach § 12 Abs. 6 gilt auch für die Abschlussprüfung.

§ 15 **Leistungsbewertung | Protokoll**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 1 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können zwischen den Noten 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Gleiches gilt, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt ist. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die durch Rundung nach den kaufmännischen Rundungsregeln ermittelt wird.

Weichen bei schriftlichen Abschlussarbeiten die Einzelbewertungen der Prüfer um mehr als 1,0 voneinander ab, ist durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsleistung mehrheitlich mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung einzelner Teilleistungen kann nicht isoliert angefochten werden.

Ist eine Prüfungsleistung bestanden, gilt § 9 Abs. 8 S. 5 entsprechend.

(4) Unbenotete Prüfungen und Leistungserhebungen nach § 8 Abs. 5 (Testate) sind im Falle des Bestehens als „bestanden“ zu bewerten. Sie gehen in die Berechnung von Noten nicht ein.

(5) Modulnoten sowie die Gesamtnote des Abschlusses werden vom Prüfungsamt auf Basis der nach § 13 Abs. 7 übermittelten Angaben der Lehrenden zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in den SVPP des jeweiligen Studienfachs festgelegten Gewichtung der Prüfungsleistung ermittelt. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Unbenotete Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(7) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird die Gesamtnote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ermittelt.

§ 16

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen, gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Bei Teilprüfungen sind nur die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis sechs Wochen nach Beginn des folgenden Semesters (11. November oder 12. Mai eines jeden Jahres) abgeschlossen ist.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat. Anderenfalls ist ihm auf entsprechend begründeten Antrag eine Nachfrist zu gewähren. Die Prüfung ist dann spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters durchzuführen.

(3) Hausarbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten und wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung und/oder das Gutachten bekannt gemacht werden. Der Überarbeitungsmöglichkeit ist im Rahmen der Bewertung Rechnung zu tragen.

Daneben können Hausarbeiten nur einmal mit einem neuen Thema oder einer neuen Fragestellung zum gleichen Gegenstand wiederholt werden. Die Wiederholung ist unverzüglich, jedoch spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zu beantragen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit nach § 14 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht bei Hausarbeiten und nicht für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen möglich und bedarf eines entsprechend begründeten Antrags, der unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten ist.

Die Prüfung ist frühestens sechs Wochen nach der ersten Wiederholungsprüfung, jedoch spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters, in den Fällen des Abs. 2 S. 3 bis sechs Wochen nach Beginn des nachfolgenden Semesters, durchzuführen.

(5) Ein endgültiges Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung bzw. der ersten Wiederholungsprüfung, soweit eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt oder nicht gewährt wurde, führt zu einem Erlöschen des Prüfungsanspruchs im betreffenden Studienfach.

(6) Ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich, jedoch spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bekannt zu geben. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(7) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 17

Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung den Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht einhält,
- nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Macht der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, hat er diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit oder Unfall ist ein auf Kosten des Studierenden beizubringendes ärztliches Attest vorzulegen.

Soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist und Anhaltspunkte für Zweifel an einer Prüfungsunfähigkeit bestehen, kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attests verlangt werden, mit dem die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit im Hinblick auf die abzulegende(n) Prüfung(en) bescheinigt werden.

(3) Werden die für einen Rücktritt bzw. ein Versäumnis nachgewiesenen Gründe anerkannt, ist ein neuer Termin anzuberaumen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang von schriftlichen Arbeiten sind so zu begrenzen, dass diese innerhalb der in den FPSO vorgesehenen Bearbeitungsfristen erstellt werden können.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungsfrist in einem dem Grund der Verzögerung adäquaten Umfang verlängern, jedoch in der Regel nicht über die in der jeweiligen FPSO geregelte reguläre Bearbeitungszeit hinaus. Bei darüber hinausgehenden Verzögerungen gelten Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein neues Thema vergeben wird.

(6) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nicht fachbezogene Hilfsmittel (wie Smartphones) sind vor der Prüfung als unerlaubte Hilfsmittel zu benennen; die entsprechende Belehrung der Prüflinge ist zu dokumentieren.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer, dem Aufsichtführenden oder der jeweiligen Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung ist ebenfalls mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) In besonders schweren Fällen der Verletzung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis nach Abs. 6 S. 1 oder im Fall der Wiederholung kann der Prüfungsausschuss das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Prüfungsfach feststellen und die Exmatrikulation des Prüflings bestimmen.

§ 18

Rechtsbehelfsverfahren | Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Belastende Verwaltungsakte, die durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Ordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen ist zu dokumentieren.

(2) Gegen alle Verwaltungsakte nach Abs. 1 kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt Widerspruch einlegen, der spätestens innerhalb eines weiteren Monats entsprechend zu begründen ist.

(3) Sofern sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung richtet, sollen konkrete, substantiierte Einwendungen gegen die prüfungsspezifische Bewertung vorgetragen werden, die dem/den Prüfer/n zur Stellungnahme vorzulegen sind (Überdenkungsverfahren).

Wird die Bewertung durch den/die Prüfer angehoben, erhält der Prüfling unter Übersendung der Stellungnahme(n) die Möglichkeit, den Widerspruch für erledigt zu erklären.

(4) Über den Widerspruch befindet der Prüfungsausschuss; in den Fällen des Abs. 3, in denen der Widerspruch nicht für erledigt erklärt wird, unter Würdigung der Stellungnahme/n der/des Prüfer/s. Er hat dabei zu überprüfen, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- sich der/die Prüfer von sachfremden Erwägungen hat/haben leiten lassen.

Eine Verschlechterung der Prüfungsnote ist ausgeschlossen. Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, erlässt er einen entsprechenden Abhilfebescheid.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, erlässt der Präsident einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Gründe der Ablehnung anzugeben sind.

Dagegen kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

(6) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss einer prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in die Prüfungsakten (Prüfungsarbeiten, Gutachten, Protokolle) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung schriftlich im Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement

(1) Sind alle in einem Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen, mit der die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet wird. Daneben wird ein Zeugnis erstellt, das die Gesamtnote im jeweiligen Studienfach, die Benennung und ggf. Benotung einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Schwerpunktfachs, den Gegenstand des Abschlussprojekts bzw. das Thema der Abschlussarbeit und die Benotung sowie die Studiendauer enthält.

Beide Dokumente tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung. Sie werden vom Leiter der Hochschule sowie vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den Fällen des § 1 Abs. 4 tragen die Dokumente auch die Unterschriften der entsprechenden Beteiligten der kooperierenden Bildungseinrichtung.

(2) Bestandteil des Zeugnisses ist eine durch das Prüfungsamt erstellte qualitative und quantitative Dokumentation der erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records), das auch die Noten der einzelnen Modul(teil)prüfungen enthält. Auf Antrag des Studierenden werden auch die erfolgreich absolvierten zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 10 im Transcript of Records erfasst.

Daneben ist dem Zeugnis eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses und der damit verbundenen Qualifikationen (Diploma Supplement) entsprechend den gemeinsamen Vorgaben von HRK und KMK in englischer und deutscher Sprache beizufügen.

(3) Für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung werden Zeugnis und Urkunde nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ausgestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Studierenden, die Studiengang, -richtung oder -fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, wird ein Transcript of Records nach Abs. 2 S. 1 ausgestellt.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfling die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte über eine Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Betroffene ist vor einer belastenden Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 anzuhören.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis, im Falle des Nichtbestehens durch ein Transcript of Records zu ersetzen. Wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten ist, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Urkunde einzuziehen.

(5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Aufbewahrungsfristen | Archivierung

(1) Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden, Prüfungsprotokolle, schriftliche Prüfungsarbeiten und andere Prüfungsunterlagen zu Modul(teil)prüfungen sind mindestens zwei Jahre zentral oder bei den zuständigen Fakultäten aufzubewahren.

(2) Prüfungsunterlagen zu den Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, insbesondere schriftliche Abschlussarbeiten, können frühestens nach Ablauf von fünf Jahre vernichtet werden.

(3) Für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren ist eine reduzierte Prüfungsakte, in der Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades enthalten sind.

(4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der geprüften Person das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§ 22

In-Kraft-Treten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. April 2017, dem Beginn des Sommersemesters 2017 in Kraft, wobei § 8 Abs. 2 und 3, § 10, § 12 Abs. 3, 4 und 6, § 13 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 S. 2 bis 4 und Abs. 5, § 17 Abs. 5 und 7 sowie § 18 Abs. 3 erst mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2017 anzuwenden sind.

Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengängen in einem Studien- und/oder Prüfungsverhältnis mit der Hochschule standen oder stehen.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Rahmenordnung, jedoch nach Maßgabe von Abs. 2, treten die nachfolgenden Ordnungen im benannten Umfang und damit insbesondere insoweit außer Kraft, als sie gleichlautende oder entsprechende Regelungen enthalten:

- die Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle grundständigen Studiengänge vom 13. Juli 2011 (VBl. 01/2012, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 28. Februar 2015 (VBl. 2015, S. 2) mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 bis 5, § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 10 Nr. 2 und Abs. 11 sowie § 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7,
- die Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music vom 13. Juli 2011 (VBl. 01/2012, S. 38) mit Ausnahme von § 2, § 12 Abs. 10 Nr. 2 und Abs. 11 sowie § 13 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7,
- die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik vom 08. Mai 2006 (VBl. 02/2006, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 01. Juli 2008 (VBl. 04/2008, S. 8) mit Ausnahme von § 1, § 2, § 4, § 6, § 7, § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 15 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 23 Abs. 1 sowie der Anlagen,
- die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Education, Lehramt an Gymnasien / Doppelfach-Studium Musik vom 08. Mai 2006 (VBl. 02/2006, S. 28) in der Fassung der Ersten Änderung vom 01. Juli 2008 (VBl. 04/2008, S. 13) mit Ausnahme von § 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 4, § 6, § 7, § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 15, § 23 Abs. 1 sowie der Anlagen,
- die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach vom 21. Juli 2009 (VBl. 02/2009, S. 6) mit Ausnahme von § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6, § 5 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2 sowie Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 10, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 S. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, § 16 Abs. 1 und 3, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 S. 1, Abs. 8 S. 2, Abs. 9 S. 2 und Abs. 10 sowie der Anlagen,
- die Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts mit den Studienfächern Musikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach, Musikpraxis und Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement als Ergänzungsfach vom 21. Juli 2009 (VBl. 02/2009, S. 6) mit Ausnahme von § 1, § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4, § 5 Abs. 2, 4 und 5, § 6, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 11, § 13 sowie § 14 Abs. 2,
- die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts vom 19. Januar 2011 (VBl. 02/2011, S. 4) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (VBl. 2017, S. 5) mit Ausnahme von § 2, § 3 Abs. 3 bis 8, § 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 5 S. 2 sowie Abs. 6, § 11 Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 1 und S. 4, § 12 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1, Abs. 7 S. 1, 2 und 4,
- die Studienordnung für das Studienfach Musikwissenschaft im Studiengang Master of Arts vom 19. Januar 2011 (VBl. 02/2011, S. 23) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (VBl. 2017, S. 6) mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 bis 3, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 S. 1, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 sowie der Anlagen,

- die Studienordnung für das Studienfach Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts vom 19. Januar 2011 (VBl. 02/2011, S. 43) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 20. März 2017 (VBl. 2017, S. 11) mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 bis 3, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 S. 1, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 sowie der Anlagen.

Weimar, den 04. September 2017

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident